

GEMEINDE ETSCHBERG

BEB.-PLAN "WEISSRÖCK" TEIL B M 1:1000



NUTZUNGSSCHABLONE

A	WA	II	
	GRZ	GFZ	
	0.4	0.8	
	o	E	18-38°

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Baugebiet
- Grundflächenzahl
- Offene Bauweise
- Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 5 BauNVO)
- Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
- GRZ = Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)
- GFZ = Geschosflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 20 BauNVO)
- Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
- Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO)
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
- Stellung der geplanten Gebäude - Hauptfirstrichtung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Maßangabe in Meter
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Bestehende Grundstücke mit Flurstücksnummer
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Wendeplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Wirtschaftsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- Privates Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

BEGRÜNDUNG DER PLANÄNDERUNG

In dem seit 29.03.1991 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Weissröck" Teil B sind in den an der Planstraße A anliegenden Grundstücken die Garagenstandorte zeichnerisch festgesetzt. Diese Festsetzung wurde von den Grundstückseigentümern bzw. den Bauinteressenten allgemein als erhebliche Einschränkung der Grundstücksnutzung bzw. des Gestaltungsspielraumes empfunden und zur Änderung angeregt.

Nach Durchführung des Planänderungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB beschloß der Ortsgemeinderat am 09.09.1992 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB i. V. mit § 24 Abs. 2 GemO folgende

SATZUNG

§ 1
Aus dem Bebauungsplan "Weissröck" Teil B werden die zeichnerisch festgesetzten Garagenstandorte ersatzlos herausgenommen. Für die Wahl der Standorte gelten die landesrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen der BauNVO.

§ 2
Die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 06. Juni 1990 gelten unverändert weiter.

§ 3
Die nach § 13 BauGB geänderte Planfassung vom September 1992 trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan "Weissröck", Teil B, Änderung I. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

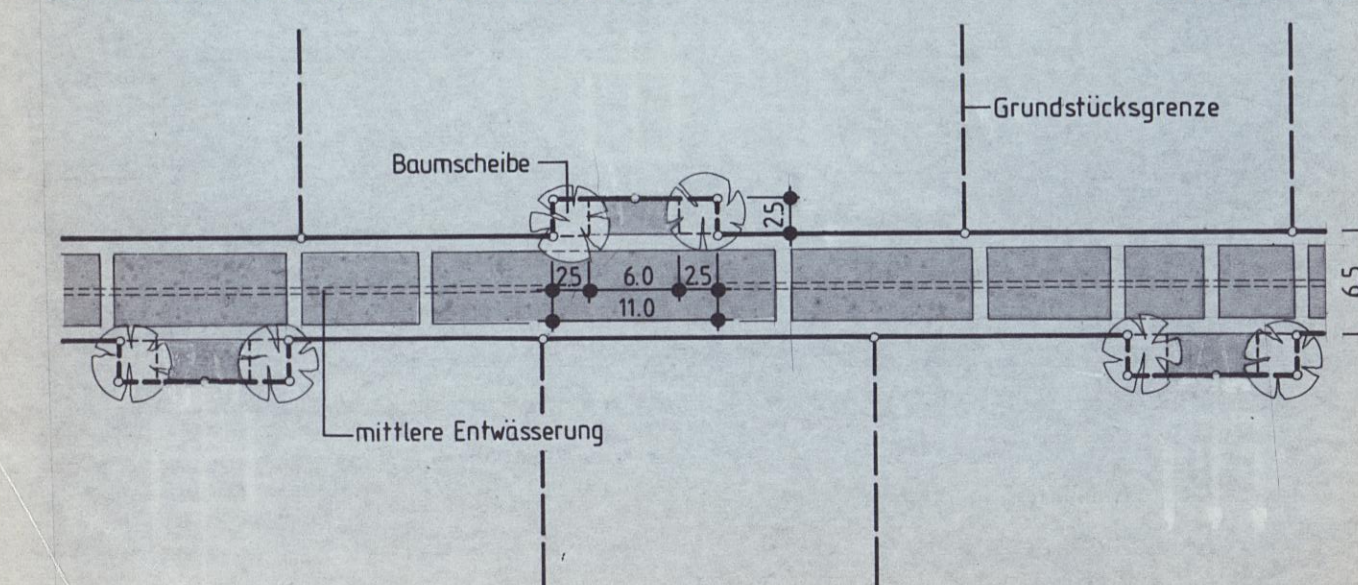
- Den Beschluß, den Bebauungsplan "Weissröck" Teil B im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern, faßte der Ortsgemeinderat Etschberg am 24.08.1992.
- Mit Schreiben vom 26.08.1992 erhielten die Eigentümer der von der Planänderung betroffenen Grundstücke Gelegenheit zur Stellungnahme. Rückäußerungen erfolgten nicht. Die Träger öffentlicher Belange wurden durch die Planänderung nicht berührt (§ 13 BauGB).
- Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17.09.1992 (§ 24 Abs. 3 GemO).

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Rechtsetzungswillen des beschließenden Gemeinderates überein. Das für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

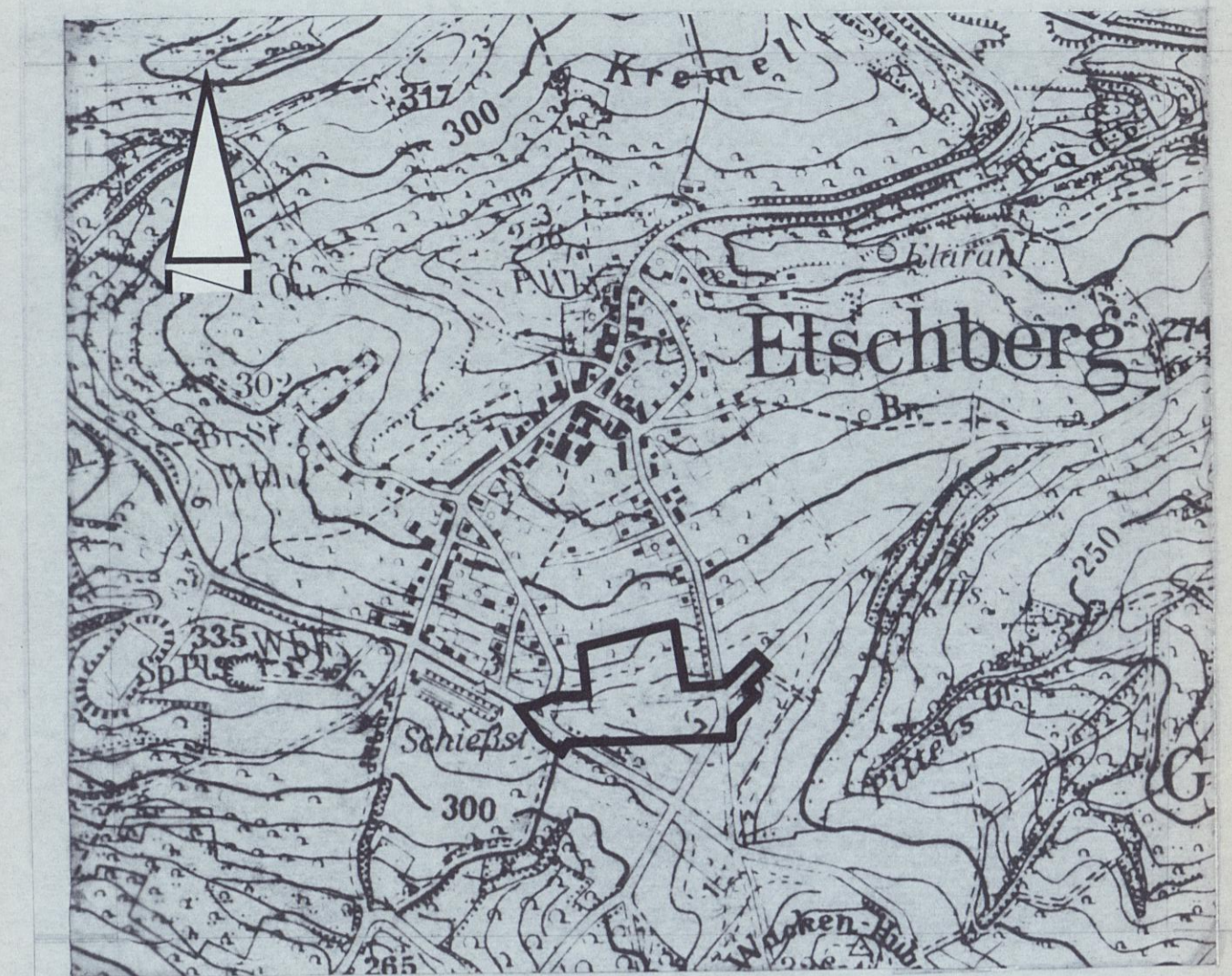
Etschberg, den 21.09.1992
Ausgefertigt:

Konrad
Bürgermeister

DETAIL STRASSENBAU M 1:500



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



GEMEINDE ETSCHBERG

BEBAUUNGSPLAN "WEISSRÖCK" TEIL B ÄNDERUNG I GEM. § 13 BAUGB

M 1:1000

Zeichen	Datum	geändert	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:			1:1000	
bearbeitet:	Rh	Sept. 92	1:10000	
gezeichnet:	Hi	Sept. 92	Proj.-Nr.	
			Blattgröße: 106/53	

INGENIEURBÜRO
ASAL
Beratende Ingenieure VBI - Kaiserslautern - Tel. (0631) 64097
+ PARTNER